

## **S A T Z U N G**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Verein der Freunde und Förderer des Wettkampfschwimmsports in Gelsenkirchen e.V.“  
und ist in das Vereinsregister unter der Registernummer VR 1309 eingetragen.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Gelsenkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr beinhaltet den Zeitraum vom 01.09. des Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Wettkampfschwimmsports in Gelsenkirchen insbesondere der Startgemeinschaft Schwimmen Gelsenkirchen e.V..
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehört u.a.:
  - (a) die Trainingsmöglichkeiten für die Wettkampfschwimmer zu verbessern, indem er bei der Sicherstellung ausreichender Schwimmzeiten behilflich ist
  - (b) den Besuch von Trainingslagern zu unterstützen
  - (c) die Anstellung von Trainern zu fördern, soweit diese Aufgaben und Kosten von den die Startgemeinschaft Schwimmen Gelsenkirchen e.V. finanzierenden Schwimmvereinen nicht übernommen werden können
  - (d) bedürftige Sportler bei Veranstaltungen, die eine Eigenbeteiligung der Sportler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten voraussetzen, finanziell zu unterstützen
  - (e) sich unterstützend und werbend an örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen und Schwimmwettkämpfen, an denen Schwimmer der Startgemeinschaft Schwimmen Gelsenkirchen e.V. teilnehmen, zu beteiligen.
- (3) Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeglicher Art.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Weiblichen Amtsinhabern bleibt es überlassen, ihre Funktionsbezeichnung in einer das biologische Geschlecht ausdrückenden Form zu führen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ämter im Verein ehrenamtlich ausgeführt.
- (6) Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins getätigt werden, werden nach Vorlage der Belege erstattet; Fahrtkosten können mit dem für den Gebrauch von Kfz steuerlich zulässigen Satz abgerechnet werden
- (7) Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden können. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende des Dienstvertrages ist der Vorstand gem. § 10 Ziff. 1 der Satzung zuständig.  
Er muss seine Entscheidung einstimmig treffen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.  
Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Mitteilung von Gründen schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Mit dem Beitritt zum Verein erkennt der Bewerber diese Satzung als auch für sich verbindlich an.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die bis zum 30.06. eines Jahres erfolgen muss und zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.
  - (b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes
  - (c) durch Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung bzw. Stellung eines Insolvenzantrages
  - (d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch mit dem Austritt aus der Startgemeinschaft Schwimmen Gelsenkirchen.

#### **§ 6 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus als Jahresbeitrag zum 01.09. eines jeden Jahres fällig und soll möglichst per Bankeinzug gezahlt werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auf Antrag von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu befreien.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1.Quartal eines Geschäftsjahres, abzuhalten.
- (3) Die Einladung zur Versammlung kann sowohl per Post als auch per E-Mail erfolgen. Sie wird an die zuletzt bekannte postalische oder E-Mail-Adresse, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor der Versammlung versandt. Durch Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein bereit, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten. Die Ladungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Einladungen zur Post und dem Absenden an die E-Mail-Adresse. Parallel dazu erfolgt zusätzlich ein vierwöchiger Aushang der Einladung mit Beifügung der geplanten Tagesordnung in den Schaukästen der Gelsenkirchener Hallenbäder.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der am vorangegangenen 01.09. stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Verkürzung der Einladungsfrist auf 14 Tage.
- (5) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Vorstand gibt zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekannt. Dringlichkeitsanträge, die sich nicht auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beziehen, können mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (6) In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auch Mitgliedschaften die auf Eheleute oder Familie lauten.
- (7) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Für juristische Personen wird das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.
- (8) Auf Beschluss der Versammlung können Gäste ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Entscheidungen in der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Abstimmungen sind in der Regel offen, es sei denn von mindestens zwei anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern wird geheime Abstimmung beantragt.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung

genehmigt werden. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

## **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
  - (a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
  - (b) die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes
  - (c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - (d) die Entlastung der Vorstandes nach Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden, des Kassenberichts des vergangenen Jahres und des Berichts der Kassenprüfer
  - (e) Wahl eines Schriftführers
  - (f) Änderung der Satzung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Jede vorgeschlagene Satzungsänderung ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.
  - (g) Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Diese kann nur auf einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur diesen Tagesordnungspunkt zum Gegenstand hat.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - (a) dem ersten Vorsitzenden
  - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - (c) einem weiteren Vorstandsmitglied.Diese sind Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Der Vorsitzende wird in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt, die beiden weiteren Vorstandsmitglieder in den geraden Endjahren.  
Sie führen ihr jeweiliges Amt fort, bis der Nachfolger auf dieses Amt sein Amt angenommen hat.  
Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Restvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.  
Dies gilt nicht für das Amt des Vorsitzenden. Dieser ist dann von einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Zu laufenden Geschäften gehören alle Geschäfte, die nicht eine Aufnahme von Krediten betreffen und im Einzelfall nicht den Betrag der Beitragseinnahmen des abgelaufenen Geschäftsjahres überschreiten. Solche Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied, das für die Protokollführung bei einer Sitzung

zuständig ist, sowie ein Mitglied, das für die Kassenführung zuständig ist.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
Sie müssen wörtlich protokolliert werden und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.  
Für Beschlüsse muss nicht zwingend eine Sitzung einberufen werden, sie können auch per Rundbeschluss (Email, Whats App etc) erfolgen.
- (8) Der Vorsitzende beruft bei Bedarf eine Sitzung des Vorstandes ein.  
Die Einberufung hat in geeigneter Form unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Kassenprüfer gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Sie haben das Recht und die Pflicht mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Startgemeinschaft Schwimmen Gelsenkirchen mit der Auflage, es für die in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.
- (2) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.